

Erörterungstermin am 09.10.2020

1. Begrüßung

Herr Widling begrüßt die Anwesenden als Verhandlungsleiter und weist daraufhin hin, dass der Termin der Erörterung von Einwendungen zu dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) dient. Er geht kurz auf die besonderen Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Lage ein.

2. Vorstellung des Vorhabens

Herr Föllner stellt das geplante Vorhaben vor, dass innerhalb der Potentialfläche Nr. 63 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) des Landkreises errichtet werden soll. Geplant sind 7 WEA des Typs GE5.5 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m bei einer Gesamthöhe von 240 m, die als Bürgerwindpark errichtet und betrieben werden sollen.

3. Reduzierung der Leistung der Photovoltaik-Anlage

Herr Widling führt aus, dass eingewandt worden sei, dass durch den Schattenwurf der WEA eine Reduzierung des Ertrags einer vorhandenen Photovoltaik-Anlage erwartet werde. Er erläutert, dass eine Prüfung des Genehmigungsantrags ausschließlich nach öffentlichem Recht erfolge. Danach sei die Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechts sowie des sonstigen öffentlichen Baurechts zu prüfen. Der Einwand lasse sich hierbei allenfalls unter das bauplanungsrechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme subsumieren, ansonsten bestünden keine öffentlich-rechtlichen Grundlagen zum Schutz entsprechender wirtschaftlicher Belange. Dies gelte etwa auch für Ertragseinbußen von miteinander konkurrierenden WEA unterschiedlicher Betreiber.

Herr Weixer ergänzt, dass die Sonne keine Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sei, insoweit gebe es keinen Schutzanspruch vor natürlichem Schattenwurf. Im Schattenwurfgutachten werde hingegen die Belästigung durch periodischen Schattenwurf geprüft, der durch die WEA hervorgerufen werde. Bei dieser Prüfung werde jedoch ausschließlich auf den Schutzanspruch von Menschen abgestellt, nicht von PV-Anlagen.

Weiterhin ergänzt Herr Föllner, dass das Gutachten den astronomisch möglichen Schattenwurf darstelle. Tatsächlich könne von deutlich weniger Schattenwurf ausgegangen werden, da die meteorologischen Verhältnisse diesen mindern würden.

4. Wertverlust Eigentum

Herr Widling führt aus, dass der Einwander Herr Dr. Nieschulze Eigentümer einer Hofstelle in St. Omer ist. Entsprechend der vorgetragenen Einwendung würde sich der Wert der Hofstelle durch die Errichtung von WEA in räumlicher Nähe reduzieren. Er erläutert, dass eine vermeintliche Wertminderung des Eigentums ebenfalls nicht Prüfgegenstand eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens sei. Hierzu zitiert er aus einem Fragen und Antworten-Papier zum niedersächsischen Windenergieerlass (Stand 14.12.2015) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Nr. 30: *„Der Marktwert von Immobilien (Grundstücke, Bauten) hängt von diversen Einflussfaktoren auf Angebots- und Nachfrageseite ab. Dabei spielen das konkrete Objekt, die Lage und das Umfeld eine Rolle -aber auch anderweitige Dinge wie z.B. räumliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. Der konkrete Einfluss einzelner Windenergievorhaben auf Immobilienwerte ist nicht ohne weiteres feststellbar. Zumeist internationale wissenschaftliche Untersuchungen kommen überwiegend zu dem Ergebnis, dass langfristig kein wertmindernder Effekt gegeben sei“*. Ansonsten sei dies ebenfalls Inhalt des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme nach Bauplanungsrecht. Der Gesetzgeber schütze Grundstücksnachbarn vor unzulässigen Belästigungen. Gesetzlich zulässige Belastungen seien hingegen regelmäßig hinzunehmen. Herr Weixer ergänzt, dass dabei maßgeblich auf die Vermeidung erheblicher Lärmbelästigungen abzustellen sei. Die Richtwerte, die sich u.a. aus der TA Lärm ergeben, würden dabei die Grenze des gerechten Interessenausgleichs darstellen.

Herr Dr. Nieschulze erwidert, dass sich eine Erhöhung der nächtlichen Schallbelastung auch bei Richtwertehaltung dennoch wertmindernd auswirke.

5. Begriffsbezeichnung Bürgerwindpark

Herr Widling erläutert, dass kritisiert worden sei, dass Dritten eine Beteiligung an dem Projekt nicht ermöglicht worden sei. Insoweit bestünden für Anrainer keine Vorteile, sondern ausschließlich Nachteile. Auch dies sei nicht Prüfungsgegenstand des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens, in welchem ausschließlich die Genehmigungsfähigkeit der WEA an dem beantragten Standort geprüft werde.

Herr Föllner ergänzt, dass er den gewählten Begriff des Bürgerwindparks gleichwohl als zutreffend ansehe, da die Planung und Finanzierung des Projekts von Anwohnern vor Ort betrieben werde, auch wenn es sich hierbei um einen geschlossenen Personenkreis handele. Eine gesetzliche Begriffsdefinition bestehe ohnehin nicht. Im Übrigen würde die gesamte Gemeinde finanziell profitieren.

6. Mängel im Schallgutachten

Herr Widling führt aus, dass die Abrundung eines errechneten Wertes von 45,29 dB(A) auf 45 dB(a) kritisiert worden sei.

Diesbezüglich erläutert Herr Kolbe, dass das Schallgutachten in Anwendung der LAI-Hinweise sowie des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen erstellt worden sei. Danach sei eine Abrundung auf ganzzahlige Werte zulässig, was von Herrn Weixer bestätigt wird.

Herr Dr. Nieschulze kritisiert, dass objektiv dennoch ein lauterer Wert als 45 dB(a) ermittelt worden sei.

Herr Föllner ergänzt, dass bei der Erstellung des Gutachtens in Abstimmung zwischen dem Gutachterbüro anemos und dem Anlagenhersteller zudem ein Sicherheitszuschlag berücksichtigt worden sei, Messungen würden daher voraussichtlich eine geringere Schallbelastung ergeben.

Frau Rechtsanwältin Düngefeld erkundigt sich, wie verfahren werde, wenn die Messungen ergeben sollten, dass die errechneten Werte nicht eingehalten würden.

Herr Föllner erläutert, dass die Anlagen in Stufen schallreguliert werden können. Der unreduzierte Schalleistungspegel der Anlagen liege bei etwa 106,0 dB(a), wobei möglich sei, jede WEA stufenweise bis auf ca. 100 dB(a) schallzureduzieren. Sollte sich im Rahmen der Immissionsmessung der Anlagen eine Überschreitung der Richtwerte ergeben, würden die Betriebsmodi der Anlagen nachkorrigiert, bis die Richtwerte eingehalten würden. Dies sei in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung entsprechend berücksichtigt, zumal hiervon ohnehin nur die Nachtzeit betroffen sei.

Herr Widling ergänzt, dass in der Anlage zum Schriftsatz der Kanzlei Düngefeld auf einen weiteren Fehler im Schallgutachten hingewiesen wurde. Hierbei handelte es sich um einen Übertragungsfehler, der zwischenzeitlich korrigiert wurde.

Herr Weixer erläutert, dass die vorgelegten Gutachten von ihm auf Plausibilität geprüft worden seien. Zudem würden die Anlagenhersteller die genannten Schalleistungspegel der Anlagen garantieren und insoweit Sicherheitszuschläge berücksichtigen. Über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid werde sichergestellt, dass etwaige Wertüberschreitungen bei der Abnahmemessung zu einem schallreduzierten Betrieb führen würden. Insoweit könne eine Überschreitung der Richtwerte ausgeschlossen werden. Zudem würden bisherige Erfahrungen zeigen, dass Nachmessungen regelmäßig keine gravierenden Abweichungen von den errechneten Werten ergeben würden.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Nieschulze bestätigt Herr Weixer, dass in jedem Fall eine Abnahmemessung angeordnet werde.

7. Falsche Nutzung von Schallgrenzwerten

Vorgetragen wurde, dass der von der TA Lärm vorgegebene Richtwert von 45 dB(a) veraltet sei, und stattdessen ein Grenzwert von 40 dB(a) entsprechend der WHO-Empfehlungen angewendet werden sollte.

Herr Weixer erläutert, dass die TA Lärm eine allgemeine Rechtsvorschrift mit behördlicher Bindungswirkung sei. Empfehlungen der WHO seien hingegen für die Beurteilung im Zulassungsverfahren nicht maßgebend.

8. Kontrolle von Grenzwerten

Herr Weixer erläutert, dass eine Zweitbegutachtung nicht der gängigen Praxis entspreche und sachlich auch nicht begründet sei. Die vom Betreiber vorgelegten Gutachten würden behördlich auf Plausibilität überprüft. Selbstverständlich stehe es Dritten frei, Gegengutachten beizubringen.

9. Schattenwurf

Die Einwender erkundigen sich nach der Funktionsweise des Schattenwurfabschaltmoduls. Herr Föllner und Herr Weixer erläutern, dass aufgrund der gutachtlich dokumentierten Überschreitung der Schattenwurfzeiten über immissionsschutzfachliche Auflagen eine Einhaltung der Grenzwerte vorgegeben werde. Um dies sicherzustellen, bedarf es der Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls. Dies sei regelmäßige Praxis.

Herr Föllner bestätigt, dass der Antrag die Installation eines Abschaltmoduls vorsehe. Dessen Programmierung erfolge entsprechend des Stands der Technik nach dem Schattenwurfkalender.

Herr Weixer ergänzt, dass etwa seit dem Jahr 2000 große WEA im Landkreis Uelzen genehmigt wurden. Seither habe es lediglich einen Beschwerdefall im Zusammenhang mit Schattenwurf gegeben, der vom Verwaltungsgericht abgewiesen worden sei. Insofern bestehe aus überwachungsbehördlicher Sicht Vertrauen in die Funktionalität der angewandten Technologie.

10. Befangenheit des Gutachters

Herr Widling erläutert, dass eingewandt wurde, dass das Büro anemos regelmäßig von Vorhabensträgern beauftragt werde. Daher werde befürchtet, dass Parteigutachten erstellt würden.

Herr Weixer führt aus, dass aus behördlicher Sicht Gutachten von qualifizierten Gutachtern wie anemos begrüßt werden. Entsprechende Expertise sei nur bei einer begrenzten Anzahl von Sachverständigen vorhanden. Auch gebe es bei der Schallbegutachtung kaum Interpretationsspielraum. Anhaltspunkte für Befangenheiten oder Abhängigkeiten seien nicht erkennbar.

Herr Föllner ergänzt, dass auch der Vorhabensträger ein hohes Interesse an einem rechtssicheren Gutachten habe, Büros mit zweifelhafter Reputation würden nicht beauftragt.

Herr Dr. Nieschulze erwidert, dass in der ersten Version des Gutachtens Werte vertauscht worden seien.

Herr Kolbe erwidert, dass lediglich in einem Satz im Textteil Bezeichnungen vertauscht worden seien. Dies wurde zwischenzeitlich korrigiert. Die Berechnung sei mit korrekten Parametern erfolgt.

11. Infraschall

Herr Kolbe erläutert, dass nach den diesbezüglichen LAI-Hinweisen keine Auswirkungen zu erwarten seien. Auch der Windenergieerlass sehe keine weiteren Anforderungen vor.

Herr Weixer ergänzt, dass Infraschallauswirkungen nicht prognostizierbar seien, da die Wahrnehmung von Infraschall von verschiedenen Faktoren wie der Raumstruktur eines Gebäudes abhängig sei. Das Auftreten von Infraschall sei jedoch überwachungsbehördlich überprüfbar. Hierbei fände eine DIN-Norm zur Beurteilung tieffrequenter Geräusche Anwendung. Die Messtechnik zur Durchführung entsprechender Messungen sei vorhanden. Im Bedarfsfall würde eine Messung in der jeweiligen Wohnung des Beschwerdeführers vorgenommen und bei einer etwaigen Richtwertüberschreitung weitere Ermittlungen aufgenommen. Bisher sei beim Landkreis Uelzen nur ein derartiger Beschwerdefall anhängig geworden, die Beschwerde sei jedoch vor Durchführung eines Messtermins zurückgezogen worden.

Herr Föllner ergänzt, dass vorliegende wissenschaftliche Studien zu dem Ergebnis kommen, dass Infraschall durch WEA grundsätzlich nicht zu Belästigungen führe. WEA unterliegen als Anlagen nach dem BImSchG jedoch dem Vorsorgeschutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Soweit neuere Erkenntnisse vorliegen sollten, wären die Betreiber daher verpflichtet, ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Herr Dr. Nieschulze fordert vor diesem Hintergrund, dass auch zu seinem Wohnort in St. Omer ein Abstand von 1.000 m eingehalten werde, wie dies auch zu anderen Ortslagen vorgesehen sei.

Herr Widling ergänzt aus dem unter 4. genannten Fragen und Antworten-Papier zum niedersächsischen Windenergieerlass Nr. 3:

„Nach den derzeitigen Erkenntnissen reicht der Mindestabstand für Lärm und optische Wirkung aus, um den erzeugten Infraschall körperlich nicht mehr wahrzunehmen. Gesundheitsschädliche Wirkungen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft durch Infraschall bei WEA nicht zu erwarten. Der jüngste Zwischenbericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) über die Ergebnisse des Messprojekts 2013-2014 kommt zu keinem anderen Ergebnis“.

12. Verletzung von Grundrechten, Verträglichkeit der Planung, Optisch bedrängende Wirkung

Herr Widling führt aus, dass kritisiert wurde, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorliege, da von den WEA zu der Splittersiedlung St. Omer nicht der gleiche Abstand einzuhalten sei wie zu den Ortslagen von Dalldorf und Grabau.

Herr Bläring erläutert, dass hier auf das Grundgesetz Bezug genommen werde, wonach jedermann das Recht auf körperliche Unversehrtheit besitze. Dies werde durch das Fachrecht wie das BImSchG und die TA Lärm konkretisiert. Nach den Regelungen des Baugesetzbuchs sei St. Omer ein sogenannter Siedlungssplitter im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB. Hier bestehe für eine Wohnnutzung ein niedrigerer Schutzanspruch als in den Ortslagen. Im RROP sei zwischen den Vorranggebieten für WEA und den Ortslagen ein genereller Schutzabstand von 1.000 m berücksichtigt worden, zu Splittersiedlungen hingegen nur von 500 m. Dies spiegele den geringen Schutzanspruch des Wohnens im Außenbereich wieder und entspreche der Rechtsprechung. Dies bedeute jedoch nicht, dass WEA automatisch in 500 m Entfernung gebaut werden dürften. Die Richtwerte der TA Lärm seien dennoch einzuhalten, woraus sich größere Abstände ergeben können.

Frau Düngefeld erwidert, dass Sie einen Abstand von nur 500 m nicht mehr als verhältnismäßig erachte.

Herr Föllner erwidert, dass der Landkreis bei der Fortschreibung des RROP einerseits dem Vorsorgegedanken Rechnung zu tragen hatte, andererseits sei er durch den Windenergieerlass des Landes verpflichtet, der Windenergie substantiell Raum zu gewähren. Maßgeblich für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sei neben der Lärmbelastung die optisch bedrängende Wirkung der WEA.

Herr Dr. Nieschulze verweist insoweit auf seinen nächsten Einwendungspunkt zur Verträglichkeit der Planung. Er bezieht sich dabei auf eine Formulierung im RROP, wonach die Verträglichkeit des Vorhabens für die nur 500 m entfernte Splittersiedlung im Genehmigungsverfahren nachzuweisen sei. Diesen Nachweis erachte er für sein Wohnhaus St. Omer Nr. 1a nicht als erbracht.

Herr Föllner erwidert, dass sowohl im Rahmen des Schatten- als auch des Schallgutachtens sowie des nachgereichten Gutachtens zur optisch bedrängenden Wirkung die Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt worden sei, das Hauptaugenmerk habe dabei auf St. Omer Nr. 2 als den WEA nächsten Immissionsort gelegen.

Herr Widling ergänzt, dass es keine Einzelschrift gäbe, die einen Mindestabstand zwischen WEA und Wohnbebauung definiere. Dies ergebe sich vielmehr im Wesentlichen aus der bereits angesprochenen zulässigen Belastung mit Schall- und Schattenwurf sowie zusätzlich aus der sogenannten Optisch bedrängenden Wirkung. Das diesbezügliche Vorgehen ist im Niedersächsischen Windenergieerlass ausgeführt. Danach sei bei Unterschreitung eines Mindestabstands der dreifachen Anlagenhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu ermitteln, ob von dem Vorhaben eine optisch bedrängende Wirkung ausgehe. Da das Wohnhaus St.

Omer Nr. 1a sich mit ca. 730 m knapp außerhalb dieses Mindestabstands von 720 m befände, sei nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung der WEA auszugehen. Eine Einzelfallprüfung war aufgrund der Abstandsverhältnis ausschließlich für das näher gelegene Wohnhaus St. Omer Nr. 2 durchzuführen.

Herr Dr. Nieschulze kritisiert, dass ein Abstand zwischen geplanter WEA und seinem Wohnhaus von 730 m nicht nachvollzogen werden könne.

Herr Bläring bestätigt, dies überprüft zu haben. Die nächstgelegene südwestliche Ecke des Wohnhauses sei von der betroffenen WEA Nr. 6 etwa 735 m entfernt.

Herr Kraetzschmer ergänzt, dass das Prüfschema zur Optisch bedrängenden Wirkung auf ein Urteil des OVG Münster zurückgehe. Es seien auch Einzelfälle denkbar, in denen die zweifache Anlagenhöhe unterschritten werden könne. Dies hänge maßgeblich von den Sichtbarkeitsverhältnissen ab. Bei vorhandenen Sichtverschattungen könne der Abstand weiter unterschritten werden.

Auch diese Aussage wird von Herrn Dr. Nieschulze kritisiert, da es sich bei dem im Gutachten als sichtsverschattend aufgeführten Baumbestand um eine forstwirtschaftliche Nutzfläche handele. Wenn hier Bäume entnommen würden, wäre eine direkte Sichtbeziehung gegeben.

13. Eisabwurf

Herr Föllner erläutert, dass zwischen Eisabwurf, also dem Wegschleudern von Eis, und Eisabfall von den Anlagen zu unterscheiden sei. An den Anlagen würden Unwuchtsensoren verbaut, die anzeigen, wenn Eisansatz stattfindet. Die Anlagen würden dann automatisch herunterfahren, um Eisabwurf zu vermeiden. Über ein Gutachten sei zudem eine Risikobetrachtung des Eiswurfs auf öffentliche Verkehrsflächen erfolgt. Aufgrund der Nähe zu zwei häufiger frequentierten Gemeindestraßen käme das Gutachten zu dem Ergebnis, das an 2 der 7 WEA sogenannte Bladecontrol-Systeme vorzusehen seien, die Eisansatz ermitteln und die Anlagen ausschalten, sodass Eiswurf nicht erfolge. Eisabfall könne sich ereignen, hierfür würden Warnschilder in der Umgebung der Anlagen aufgestellt, dies betreffe jedoch lediglich besondere Witterungssituationen an wenigen Frosttagen.

14. Landschaftsbildbeeinträchtigung / Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

Herr Föllner führt aus, dass die bestehenden Kriterien für die Ermittlung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angewandt worden seien. Da ein entsprechender Eingriff aufgrund der Höhe der WEA regelmäßig nicht ausgleichbar sei, sei eine errechnete Ersatzzahlung je nach Wertigkeit des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe an die betroffenen Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg zu leisten.

Herr Widling weist ergänzend darauf hin, dass auch der Nachbarkreis Lüchow-Dannenberg am Verfahren beteiligt wurde und eine Stellungnahme abgegeben habe. Die Gelder würden von den Naturschutzbehörden für Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes verwendet. Soweit möglich solle dies in den betroffenen Gemeinden erfolgen.

Herr Hahn weist darauf hin, dass die Gemeinde Suhlendorf plane, diesbezügliche Gelder für ein Projekt zur Gestaltung der Wipperau zu verwenden.

Hinsichtlich des nächtlichen Blinkens der Anlagen verweist Herr Föllner auf die geltenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften, wonach bauliche Anlagen über 100 m Höhe einer entsprechenden Kennzeichnung bedürfen. Hier habe sich eine gesetzliche Änderung ergeben, wonach bis Juni 2021 sämtliche Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung zu versehen seien. Dies bedeute, dass über eine technische Lösung ein Blinkvorgang nur noch dann erfolge, wenn sich ein Luftfahrzeug im Umkreis von 6 km zu den WEA befände. Hierdurch werde eine nächtliche Beeinträchtigung durch Blinklichter deutlich reduziert.

Herr Dr. Nieschulze erkundigt sich, ob das Drehen der WEA synchronisiert werden könne. Dies wird von Herrn Föllner verneint, da dies von dem jeweiligen Windertrag abhängig sei.

Weiterhin hinterfragt er, ob nicht auch eine Kompensationszahlung an die angrenzenden Anwohner zu zahlen wäre. Herr Föllner erwidert, dass hier zwischen den unterschiedlichen Schutzgütern zu unterscheiden sei. Beim Eingriff in das Landschaftsbild gehe es nicht um das Schutzgut Mensch, sondern um Auswirkungen auf das Schutzgut Natur und Landschaft.

15. Waldbrandgefahr

Herr Widling führt aus, dass die Einwender Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Brandschutzes vorgetragen hätten.

Herr Föllner erläutert, dass die WEA teilweise in der Nähe von Waldrändern errichtet werden sollen. Entsprechend des Nds. Windenergieerlasses seien daher zu Minimierung der Waldbrandgefahr die betroffenen sechs WEA mit einer automatischen Löscheinrichtung in der Gondel auszustatten. Die geltenden Vorgaben würden eingehalten und es erfolge eine Abstimmung mit der Feuerwehr in Rosche.

Herr Dr. Nieschulze spricht an, dass in der Region das Waldbrandfrüherkennungssystem Firewatch installiert sei. Durch die Errichtung der WEA werde der Erkennungsbereich des Systems auf einer größeren Fläche beeinträchtigt. Dies habe auch das vorgelegte Gutachten ergeben. Insofern würden Waldbrände ggfls. deutlich später erkannt werden, was das Risiko von Flächenbränden erhöhen würde.

Herr Föllner erwidert, dass der Windenergieerlass hierzu klare Vorgaben mache. Es treffe zu, dass mit jeder WEA der Erkennungsbereich beeinträchtigt werden könne. Inwieweit dies die Wirksamkeit des Branderkennungssystems reduziere, sei entsprechend der Erlassvorgaben durch ein bestimmtes Gutachterbüro zu prüfen. Dieser gutachtliche Nachweis wurde im Genehmigungsverfahren vorgelegt. Danach sei das System auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA weiterhin funktionstüchtig.

16. Fledermausvorkommen

Herr Widling führt aus, dass eingewandt worden sei, dass eine veraltete Datengrundlage Anwendung fände, die von anderen Anlagentypen und Standorten ausgehe, und daher unbrauchbar sei.

Herr Kraetzschmer erwidert, dass in der Regel ein Alter der Untersuchungen von 5 Jahren – in Einzelfällen auch darüber hinaus – hinreichend sei. Auch eine andere Anlagenkonfiguration sei unkritisch, soweit die untersuchten Erfassungspunkte den heutigen Windpark abdecken. Der einzelne Anlagenstandort sei hingegen nicht von Bedeutung, zumal keine Anlagen in den Wald gestellt würden. Es lägen daher hinreichende Erkenntnisse zu den betroffenen Fledermausvorkommen vor. Dies gelte auch für die Höhe der Anlagen. Die Rotorblätter als Gefahrenquelle befänden sich unabhängig von der konkreten Anlagenhöhe im Bereich des freien Luftraums, der nicht weiter differenziert werde.

Herr Föllner ergänzt, dass die Anlagen zum Schutz der Fledermäuse zudem in der Nachtzeit sehr weitreichend abgeschaltet würden. Dass die Anlagen dann nicht laufen würden, würde sich im Übrigen auch positiv auf die Lärmbelastung der angrenzenden Nachbarschaft auswirken.

Herr Dr. Nieschulze erwidert, dass für ihn weiterhin nicht nachvollziehbar sei, weshalb bei festgestellten Vorkommen schlaggefährdeter Arten keine erneuten Untersuchungen stattgefunden hätten, obwohl zwischenzeitlich höhere Anlagentypen errichtet werden sollen.

Herr Kraetzschmer erwidert, dass auch die Nachtabstaltungen unabhängig vom WEA-Typ vorzunehmen seien, da das Schlagrisiko nicht abhängig sei von der Anlagengröße, sondern vielmehr von den Witterungsbedingungen. Er erläutert kurz das Flugverhalten der betroffenen Fledermausarten und die Methodik der Gutachtenerstellung.

Frau Dettmar fasst zusammen, dass die erhobenen Daten für die aktuelle Beurteilung ausreichen würden, da sich für die Tierart keine maßgeblichen Änderungen ergeben hätten.

Herr Föllner ergänzt, dass sowohl Gutachter als auch die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis gelangt seien, dass aus den erfolgten Untersuchungen alle erforderlichen Erkenntnisse zu notwendigen Schutzmaßnahmen für Fledermäuse abgeleitet werden konnten. Ohnehin seien hier maximal mögliche Betriebseinschränkungen für den Nachtbetrieb vorgesehen.

17. Avifaunistische Bewertung

Herr Widling führt aus, dass Kritik an der avifaunistischen Bewertung geäußert worden sei. Thematisiert worden sei eine etwaige Befangenheit der Gutachter, insbesondere in Bezug auf die Bewertung des Ortolanvorkommens.

Herr Dr. Nieschulze weist auf bestehende Förderprogramme zum Schutz des Ortolanvorkommens im Landkreis Uelzen hin. Es sei daher widersinnig, wenn nunmehr eine Beeinträchtigung der Art erfolge. Auch sei fraglich, ob der Kompensationsumfang ausreiche. Herr Kraetzschmer erwidert, dass eine vertiefte Untersuchung stattgefunden habe und die Brutvorkommen des Ortolans bekannt seien. Da durch den Schattenwurf eine mögliche Beeinträchtigung der Brutplätze erfolgen könne, seien sehr umfangreiche Untersuchungen durchgeführt worden.

Frau Härig weist ergänzend darauf hin, dass die für den Ortolan konzipierten Unterlagen noch nicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt wurden. Vorgesehen sei das Anlegen von Schonstreifen. Die UNB folge der Einschätzung der Gutachter, dass das Vorranggebiet grundsätzlich für die Errichtung von WEA geeignet sei. Die konzipierten Kompensationsmaßnahmen seien umzusetzen, weiterhin sei zum Schutz des Ortolans ein Abstand von 250 m von der zentralen Eichenreihe einzuhalten.

18. Veraltete Untersuchungen zum Artenschutz / Vorkommen Rotmilan

Herr Kraetzschmer erläutert, weshalb die Gutachten nicht als veraltet anzusehen seien. Auch hier gelte bezüglich der Datenaktualität, dass Untersuchungen max. 7 und optimalerweise max. 5 Jahre alt sein dürfen. Die vorliegenden avifaunistischen Daten seien folglich als Bewertungsgrundlage geeignet.

Herr Föllner ergänzt, dass Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans sowie weiterer Greifvögel konzipiert worden seien, u.a. seien Abschaltzeiten bei der Bodenbewirtschaftung der angrenzenden Flächen vorgesehen. Die Maßnahmen kämen dabei nicht nur einem bestimmten Brutpaar zu Gute, sondern würden raumbezogen wirken.

Frau Härig ergänzt, dass aufgrund der bekannten Vorkommen des Rotmilans im Umfeld des Vorranggebietes eine vertiefende Raumnutzungsanalyse durchgeführt worden sei. Die Ergebnisse würden zeigen, dass grundsätzlich eine Nutzung der Vorrangfläche durch den Rotmilan und andere Greifvögel erfolge. Diese Nutzung konnte auf bestimmte Zeiten eingegrenzt werden, sodass Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans erarbeitet werden konnten, die das erhöhte Tötungsrisiko insbesondere bei der Jungenaufzucht unter die Signifikanzschwelle senken würden. Die Beobachtungen des Einwenders bestätigten, dass die Fläche vom Rotmilan überflogen werde. Dies begründe jedoch keinen Rückschluss darauf, dass das Tötungsrisiko im Vergleich zu den Ergebnissen in den Antragsunterlagen, anders zu bewerten sei als bisher.

19. Schleiereule

Herr Dr. Nieschulze kritisiert, dass die Schleiereule in den Antragsunterlagen keine Berücksichtigung fände.

Frau Härig erwidert, dass es sich nicht um eine Art handle, die nach dem Nds. Windenergieerlass vertiefend zu untersuchen sei. Da das Flugverhalten von Schleiereulen bei der Nahrungssuche im Suchflug in niedrigen Höhen erfolge, bestünde kein erhöhtes Tötungsrisiko.

Frau Dettmar ergänzt, dass die Schleiereule kartiert worden sei, der Brutplatz befände sich jedoch in deutlicher Entfernung in Növenthien.

20. Kranich

Frau Härig führt aus, dass die Beobachtungen von Kranichen laut Einwendungsschreiben in den Monaten Januar und Februar erfolgt seien. In diesen Monaten haben im Untersuchungsgebiet durch den Gutachter keine Untersuchungen stattgefunden. Da nach Einschätzung des Gutachters das Gebiet jedoch nicht als Kranichzug- oder Rastgebiet bekannt sei und während der restlichen Erfassungszeit keine hohen Individuenzahlen dokumentiert wurden, sei keine signifikant erhöhte Gefährdung für Kraniche abgeleitet worden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko sei auch deshalb nicht gegeben, weil Kraniche in der Regel bei Hochdruckwetterlagen in großen Höhen fliegen würden, sodass Windparks überflogen würden. Niedrige Flughöhen seien eher bei schlechten Wetterbedingungen zu verzeichnen. Dann sei die Gefahr für Kollisionen zwar größer, jedoch würden Kraniche Windparks im

Allgemeinen umfliegen. Dies spiegele sich auch in der Schlagopferkartei der Vogelschutzkarte wieder. Ein erhöhtes Tötungsrisiko werde nicht gesehen.

Frau Dr. Nieschulze erwidert, dass der Kranichzug auch bei schlechten Sichtverhältnissen im Zeitraum zwischen September und November stattfände.

21. Kolkkrabe

Herr Kraetzschmer führt aus, dass der Kolkkrabe nicht durch WEA gefährdet sei.

Frau Härig ergänzt, dass dennoch im faunistischen Gutachten auf vier Brutreviere des Kolkkrabens eingegangen werde. Aufgrund des Abstandes der geplanten WEA zum Wald schließt der Gutachter ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aus. Außerdem werde dargelegt, dass der Kolkkrabe trotz seiner Häufigkeit und weiten Verbreitung nur in geringem Umfang als Schlagopfer gemeldet würde. Dieser Argumentationskette schließe sich die UNB an.

22. Rückbau der WEA

Herr Widling erläutert, dass die WEA nach dem Ende der Nutzung zurückzubauen seien. Hierfür sei eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen und Baulasten einzutragen.

Auf Nachfrage wird ein weiterer Erörterungsbedarf nicht geltend gemacht. Herr Widling schließt daher den Erörterungstermin.

(Widling)